



# ÖSTERREICHISCHER HEERESSPORTVERBAND

WIEN, 2. Juni 2009

**Der geschäftsführende Präsident**  
**gfP-060/09**

An  
**Heeressportlandesverbände**  
**Bundesfachwarte**  
**Vorstand ÖHSV (nachr.)**

Sehr geehrter Damen und Herren!

In seiner Sitzung am 27. Mai 2009 hat der Vorstand des ÖHSV nachstehende Richtlinien für die Erlangung einer Subvention zur Förderung des Jugendsportes im ÖHSV einstimmig beschlossen:

- 1 Die Subvention (insgesamt €0,40 je Mitglied aller HSV) dient der Förderung von Breiten- und Wettkampfsportarten für jugendliche HSV-Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
2. Die Antragstellung kann jederzeit, spätestens jedoch bis **31. Oktober (beim ÖHSV!)** durch BFW direkt oder durch HSV über die HSLV an die ÖHSV-BFW-Kommission erfolgen.
3. Der Antrag hat eine Begründung betreffend die Förderung und Projektplanung zu enthalten. Weiters ist eine Kostenaufstellung mit Eigenleistung, Zuschüssen/ Subventionen von Fremdorganisationen (z.B. Fachverbänden) beizulegen. Name und Bankverbindung des für die Abrechnung verantwortlichen HSV sind bekanntzugeben. Zusätzlich ist anzugeben, wie oft bisher Subventionen für gleichartige Veranstaltungen ausbezahlt wurden.
4. Der von der BFW-Kommission geprüfte Antrag - auch für Sportarten, die nicht durch einen Bundesfachwart vertreten sind - wird zur Beschlussfassung und Auszahlung an den ÖHSV-Vorstand vorgelegt. Der genehmigte Auszahlungsbetrag wird im Voraus zu 100% dem gemeldeten Konto des HSV für das beantragte Projekt zweckgebunden gutgeschrieben.
5. Die Abrechnung erfolgt, analog wie alle übrigen Subventionen, durch Vorlage der Originalrechnungen an das Verbandssekretariat laufend, jedoch spätestens bis **20. Dezember des lfd. Jahres**, in dem die Subvention ausbezahlt wurde.
6. Was wird gefördert:
  - a) Teilnahme an Wettkämpfen (z.B. Fahrtkosten, Nächtigungskosten)
  - b) Sporthilfsmittel sowie Ausbildungshilfsmittel
  - c) Sportstätten-Benützungsgebühren, Kurse, Trainingslager und Trainerkosten
7. Was wird **nicht** gefördert:
  - a) Nennelder bzw. Startgelder, Reuegeld bzw. Strafgeld

b) HSV-Belange (z.B. Vereinumbauten, Zubauten, Sanierungen, Mieten etc.)

c) reine Freizeitaktivitäten

8. Ein Anrecht auf Subventionen in der geforderten Höhe besteht nicht. Die Mittel können meist nur einen Zuschuss und in der Regel nicht eine Gesamtfinanzierung darstellen.

Bisher beantragte Subventionen werden auf Übereinstimmung mit den Richtlinien geprüft und werden berücksichtigt. Stehen sie den Richtlinien entgegen, werden die betroffenen Antragsteller für eine etwaige Neuvorlage in Kenntnis gesetzt.

Für erforderliche zusätzliche Informationen stehen der Vorstand, die Bundesfachwarte und das Generalsekretariat zur Verfügung.

Mit sportlichen Grüßen  
der geschf. Präsident:

(ANGETTER, Bgdr e.h.)